

Gemäß § 18 Abs. 5 KiTa-Reform-Gesetz setzt der **Zweckverband KiTa Heide-Umland** ab dem Betreuungsjahr 2020/2021 folgende

Aufnahmekriterien

fest:

Diese gelten für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen, die Zahl der Plätze übersteigt, die im Zweckverband KiTa-Heide-Umland verfügbar sind. (Sofern die Nachfrage größer ist als das Angebot im ZV finden diese Aufnahmekriterien Anwendung).

Das Verfahren wird für den „Erst- u. Zweitwunsch“ durchgeführt.

Maßstab Verteilung	Kriterien	Rechtliche Grundlage
Basis:	Hauptwohnsitz des Kindes	§ 15 Verbandsatzung
1.	Angebot-Gruppenöffnungszeiten	Betriebserlaubnis
1.	Gruppenstruktur (Familiengruppe/Altersgemischte Gruppe)	Förderrichtlinie des Kreises
2.	Wechselkinder	Punkt 4.4 oder 4.7 (Sternschnuppe) der Allgemeinen Vertragsbedingungen
3.	Kinder von Mitarbeitenden (auswärtige Kinder inbegriffen)	Beschluss der Verbandsversammlung
3.	WKK/FHW Mitarbeitende /Studierende	Verträge
4.	Analoge Anwendung des § 24 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 5 (1) KiTa- Reform-Gesetz, mit folgenden Voraussetzungen : a) Erwerbstätigkeit b) Arbeitssuchend c) berufliche Bildungsmaßnahme d) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit SGB II Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten <i>(Nachweise sind zu erbringen)</i>	BGH-Urteil 10/16
5.	Soziale Lage a) Wohl des Kindes b) Kinder mit Fluchterfahrung	
6.	Geschwisterzusammenführung (gleichzeitige Betreuung/Bildung/Erziehung)	
7.	Eingangsdatum Voranmeldung ggf. Bescheinigung der Vor-KiTa	

Für die Drittwünsche wird nach Vergabe der Erst- u. Zweitwünsche das o.g. Verfahren noch einmal komplett neu durchgeführt.

Kinder aus auswärtigen Gemeinden werden erst aufgenommen, sofern keine Kinder aus dem Verbandsgebiet mehr auf der Warteliste stehen.